

Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus Innenstadt"

Paragrafen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2000 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 143 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.12.1992 in Kraft.

2.

Jedermann kann die Sanierungssatzung im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zi. 4.056 während der Sprechzeiten einsehen. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

4.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen. Diese können während der Sprechzeiten von jedermann im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zi. 4.056 eingesehen werden.

Cottbus, 19.04.2000

gez. Kleinschmidt

Oberbürgermeister